

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

20. Jahrgang

Südlohn, 25.08.2015

Nummer 6

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Wahl von Schiedsmännern für die Ortsteile Südlohn und Oeding | 2 |
| 2. | Widmungsverfügung (Widmung von Gemeindestraßen in den Ortsteilen Südlohn und Oeding) | 3 |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 55 „Uferweg“ im Ortssteil Südlohn
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 4 |
| 5. | 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im OT. Oeding
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB | 5 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 als Schiedspersonen bestellt:

Herrn Heinrich Sibbing, Friedhofstraße 21, 46354 Südlohn

für den Schiedsgerichtsbezirk Südlohn und

Herrn Udo Hayk, Birkenstr. 1, 46354 Südlohn

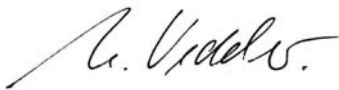
für den Schiedsgerichtsbezirk Oeding.

Die gewählten Schiedspersonen vertreten sich im Fall der Verhinderung gegenseitig. Die Wahlperiode läuft auf die Dauer von 5 Jahren vom 01.06.2015 bis zum 31.05.2020.

Der Direktor des Amtsgerichts Borken hat die Wahl durch Beschluss vom 27.07.2015 – Az. 318 E 22.19 – bestätigt.

Südlohn, 25.08.2015

Der Bürgermeister



Christian Vedder



Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Folgende Straßen im Gebiet der Gemeinde Südlohn sind endgültig hergestellt und werden gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 312), dem öffentlichen Verkehr als „Gemeindestraßen“ gewidmet:

- Bomkampstegge
- Bonhoefferstraße
- Böwingkamp
- Daimlerstraße
- Don-Bosco-Straße
- Eschke
- Feldstegge
- Flassbree
- Geschwister-Scholl-Straße
- Goardenbree
- Heidkämpken
- Krügerstraße im Bereich der Straßenflächen Gem. Oeding, Flur 5, Parz. 755 u. 756
- Mölleringstraße
- Passkamp
- Pröbstingstraße
- Reuken im Bereich der Straßenflächen Gem. Südlohn, Flur 20, Parz. 152 u. 153
- Rosenstraße im Bereich der HS. Nr. 43 bis zur „Alten Stadtlohner Str.“
- Von-Galen-Straße
- Weseker Weg im Bereich der Straßenflächen Gem. Südlohn, Flur 24, Parz. 570 u. 645
- Wiesken.

Diese Straßen werden dem öffentlichen Verkehr als „Gemeindestraßen“ gewidmet.
Träger der Straßenbaulast dieser Straßen ist gem. § 47 StrWG die Gemeinde Südlohn.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

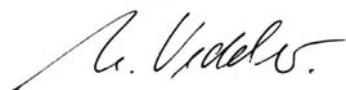
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird Ihnen dessen Verschulden zugerechnet. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Durch das Bürokratieabbaugesetz I und II ist das einer Klage bisher vor geschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Südlohn, 24.08.2015



Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 15.04.2015 gem. § 2 BauGB die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung mit dem Ziel der Festsetzung eines „Eingeschränkten Gewerbegebietes“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen. Die Festsetzung soll gem. § 9 Abs. 2 BauGB befristet erfolgen.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding, einschl. der dazugehörigen Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

17.09.2015 bis zum 20.10.2015 (einschl.)

im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im Ortsteil Oeding - Zimmer 1.10 – 46354 Südlohn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Südlohn abgegeben werden.
- Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. (§47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung).
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung dieses Planes nach den Regelungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

